

**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abfluss-  
losen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen  
(Schmutzwassergebührensatzung dezentral)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) vom 06. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3**

**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr**

(1) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge;
- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte, sowie auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

Liegt die tatsächliche Abfuhrmenge über der Wassermenge nach Satz 1, so gilt die tatsächliche Abfuhrmenge als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet.

(3) Die Wassermenge nach Absatz 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis Ablauf des Erhebungszeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf anzuzeigen. Sie ist durch geeignete und geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und verplomben lassen muss. Beim erstmaligen Einbau der Wasserzähler erfolgt die Verplombung ausschließlich durch den Zweckverband. Der Wasserzähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Beim Wechsel der Wasserzähler hat die Verplombung durch den Zweckverband oder durch Unternehmen, die im Verzeichnis für Installateure des Zweckverbandes aufgeführt sind, zu erfolgen. Wenn der Zweckverband auf solche Wasserzähler verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Hat ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht eingebaut, so wird die Schmutzwassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Das Gleiche gilt, soweit die Ablesung nicht ermöglicht oder trotz des Verlangens des Zweckverbandes nicht mitgeteilt wird.

(5) Die Wasserzähler werden vom Zweckverband oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenpflichtigen selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Der Gebührenpflichtige hat die Zählerstände bei einer Selbstablesung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraums.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis Ablauf des Erhebungszeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf anzuzeigen. Der Nachweis erfolgt durch geeignete und geeichte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und verplomben lassen muss.

Der Antrag für die Anerkennung eines Wasserzählers ist beim Zweckverband einzureichen.

Beim erstmaligen Einbau der Wasserzähler erfolgt die Verplombung ausschließlich durch den Zweckverband. Erst danach wird die Registrierung vorgenommen und es kann eine Absetzung der Wassermengen erfolgen. Der Wasserzähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Wasserzähler gemessen wurde, möglich ist. Beim Wechsel der Wasserzähler hat die Verplombung durch den Zweckverband oder durch Unternehmen, die im Verzeichnis für Installateure des Zweckverbandes aufgeführt sind, zu erfolgen. Ist der Nachweis über Wasserzähler nicht möglich, kann dieser über spezifische Fachgutachten auf Kosten des Gebührenpflichtigen geführt werden.

(7) Die Mengengebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(8) Die Mengengebühr beträgt:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) für Schmutzwasser bei der Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers |                            |
| 1) mit Absaugstutzen, der eine Entsorgung ohne Betreten des Grundstücks ermöglicht                   | 9,07 € / m <sup>3</sup> ,  |
| 2) ohne einen solchen Absaugstutzen  | 12,08 € / m <sup>3</sup> , |
| b) bei der Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen                       | 90,33 € / m <sup>3</sup> . |

## Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (Schmutzwassergebührensatzung dezentral) tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kremmen, 16. Dezember 2025

gez.  
Busse  
Verbandsvorsteher